

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/15e18c4d-6c33-3f41-9195-0ef340bd49d3>

Bibliografie

Titel	Zivilprozessordnung
Redaktionelle Abkürzung	ZPO
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	310-4

§ 846 ZPO - Zwangsvollstreckung in Herausgabeansprüche

Die Zwangsvollstreckung in Ansprüche, welche die Herausgabe oder Leistung körperlicher Sachen zum Gegenstand haben, erfolgt nach den [§§ 829 bis 845](#) unter Berücksichtigung der nachstehenden Vorschriften.

